Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes



über den	Wohnungseinzug Wohnungsauszug	am	Coubronplatz 1 88450 Berkheim	
Anschrift der Wohnung:				
Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz				
Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus				
Vor- und Familiennamen der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:				
1		2		
3		4		
5		6. weite	ere Personen siehe Rückseite	
Name und Anschrift des Wohnungsgebers lauten:				
Name des Wohnungsgebers				
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, des Wohnungsgebers				
Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person				
☐ Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung oder				
Der Wohnungsgeber ist <u>nicht</u> Eigentümer der Wohnung; Name und Anschrift des Eigentümers lauten:				
Name des Eigentümers der o. g. Wohnung				
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, des Eigentümers der o. g. Wohnung				
Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß				

Ort, Datum

gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als

Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i. V. m §19BMG).

Vor- und Familiennamen der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:				
7	8			
9	10			
11	12			

Auszug aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

vom 03.05.2013 geändert durch Gesetz vom 20.11.2014

§ 17 Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; ...

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist derjenige, der einer anderen Person, die nicht zur Familiengemeinschaft gehört, eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt. Dies ist in der Regel der Wohnungseigentümer. Im Falle der Untervermietung ist Wohnungsgeber jedoch der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer dritten Person zum selbständigen Geberauch in der Regel entgeltlich überlässt. Kein Wohnungsgeber ist vorhanden, wenn jemand eine Wohnung als Grundstücks- oder Wohnungseigentümer bewohnt.

Zusammengefasst:

- Vermieter oder von ihnen Beauftragte (z. B. Wohnungsverwaltungen, -genossenschaften, u. a.)
- Wohnungseigentümer, die selbst vermieten
- Hauptmieter, die untervermieten